

Einspruch exklusiv

Die Upskirting-Reform geht nicht weit genug

Der Gesetzgeber will heimliche Aufnahmen unter Kleider und Röcke strafbar stellen. Das ist richtig, aber nicht konsequent. Denn ungewollte Aufnahmen in der Dusche oder Sauna blieben nach dem aktuellen Entwurf weiterhin möglich.

Von ELISA HOVEN UND JÖRG EISELE



© Picture-Alliance

Per Handy-Stick heimlich unter den Rock fotografiert. Eine Praxis, die als Upskirting bezeichnet wird (Archivbild).

Die Bundesregierung und der Bundesrat sind sich einig, dass das sogenannte Upskirting strafbar werden soll. Beide haben Gesetzentwürfe vorgelegt, die das Herstellen von Bildaufnahmen des Intimbereichs unter der Kleidung einer Person unter Strafe stellen. Der Entwurf der Bundesregierung geht dabei noch einen Schritt weiter und sanktioniert auch das „Downblousing“, bei dem in den Ausschnitt einer Person fotografiert oder gefilmt wird.

Bislang sind solche Handlungen nach deutschem Recht weitgehend straflos. Das Kunsturhebergesetz, das vor der Verletzung des Rechts am eigenen Bild schützt, erfasst lediglich Fälle, in denen der Täter eine solche Aufnahme verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt; das Herstellen oder die Übersendung an einen Dritten sind hiernach nicht strafbar. § 201a StGB, der die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen ahnden soll, ist meist ebenfalls nicht einschlägig. Der Tatbestand untersagt Aufnahmen nur in besonders geschützten Räumen, wie etwa der Wohnung – nicht aber in

der Öffentlichkeit. Eine Beleidigung scheidet regelmäßig daran, dass die Aufnahmen heimlich gemacht werden und daher gerade keine Kundgabe von Nichtachtung oder Missachtung darstellen. Und für eine sexuelle Belästigung nach dem neu eingeführten § 184i StGB ist eine körperliche Berührung erforderlich. Was bleibt, ist das Ordnungswidrigkeitenrecht, das in seinem höchst unbestimmten § 118 denjenigen mit einer Geldbuße bedroht, der eine „grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.“ Beim Upskirting geht es jedoch nicht um den Schutz der öffentlichen Ordnung, sondern um das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers.

Zwischen politischem Aktionismus und gesetzgeberischer Verantwortung

Gegen das Gesetzesvorhaben ist eingewandt worden, dass es an eindeutigen Zahlen fehle, die das Phänomen empirisch belegen. Die Einführung eines Upskirting-Tatbestandes sei politischer Aktionismus, der das im Strafrecht geltende Ultima-Ratio-Prinzip (das Strafrecht soll nur als letztes Mittel eingesetzt werden) verletze.

Verlässliche Statistiken über die Verbreitung von Upskirting gibt es in der Tat nicht. Doch wie sollte es sie auch geben? Solange eine Handlung nicht strafbar ist, wird sie von den Kriminalstatistiken nicht erfasst. Dass Upskirting ein reales Phänomen ist, zeigt ein Blick auf einschlägige Seiten im Internet sowie die vielen Erfahrungsberichte von Betroffenen. Über 100.000 Personen haben die Petition zur Einführung einer Strafbarkeit von Upskirting unterzeichnet.

Es ist ein schmaler Grat zwischen politischem Aktionismus und gesetzgeberischer Verantwortung. Denn natürlich darf der Strafgesetzgeber nicht auf jeden Zug aufspringen; er muss langfristige Lösungen finden anstatt auf vorübergehende Stimmungen zu reagieren. Gerade das Sexualstrafrecht ist ein Bereich, in dem der Gesetzgeber mit Bedacht handeln sollte; denn dieser Bereich ist in besonderer Weise anfällig für eine emotionale und einseitige Einflussnahme.

Upskirting bestrafen – aber richtig

Das Recht muss sich aber auch fortentwickeln, um die Menschen vor neuen Gefahren zu schützen. Noch vor wenigen Jahren war Upskirting kein bekanntes Problem. Doch die verbreitete Verfügbarkeit von äußerlich unauffälligen Kameras etwa in Mobiltelefonen und die Möglichkeit, auf pornographischen Internetseiten mit selbst hergestellten Bildaufnahmen Geld zu verdienen, haben erhebliche Risiken für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten geschaffen. Die Herstellung solchen Bildmaterials stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Person dar. Der Täter verletzt hier sowohl die Intimsphäre des Opfers als auch dessen Freiheit, nicht für die sexuellen Bedürfnisse eines anderen instrumentalisiert zu werden. Betroffene berichten von Gefühlen der Scham, der Erniedrigung und der Ohnmacht. Dass der Gesetzgeber solches Handeln unter Strafe stellt, ist richtig.

Allerdings beschränken sich die Entwürfe darauf, das Phänomen des Upskirtings bzw. des Downblousings gesetzlich zu umschreiben. Sie machen die Strafbarkeit davon abhängig, dass der Täter „unter [die] Bekleidung fotografiert oder filmt“ (Entwurf des Bundesrates) oder dass Bereiche betroffen sind, die „gegen Anblick geschützt sind“ (so der Entwurf der Bundesregierung). Um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, aktionistisch auf öffentliche Forderungen zu reagieren, sollte der Gesetzgeber nicht nur die konkreten Lebenssachverhalte unter Strafe stellen, sondern sie zum Anlass für grundlegende Überlegungen zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter nehmen.

Vorübergehende Nacktheit rechtfertigt keine ungewollten Aufnahmen

Der Vorwurf an den Täter liegt beim Upskirting darin, dass er sich bewusst über das offensichtliche Bestreben des Opfers hinwegsetzt, bestimmte besonders schützenswerte Körperteile dem Anblick anderer Personen zu entziehen. Doch kann ein schützenswertes Interesse an einem Verbot von Bildaufnahmen auch dann bestehen, wenn der Betroffene keine solchen Schutzvorkehrungen getroffen hat. Dazu zwei Beispiele:

Beispiel 1: Person A wechselt an einem Badestrand schnell ihre Kleidung und ist dabei für wenige Sekunden unbekleidet. Diesen Moment nutzt Person B, um ein Foto von den nackten Geschlechtsteilen der A zu machen.

Beispiel 2: Person A besucht eine Sauna. Person B nutzt die Zoom-Funktion ihrer Kamera, um Nahaufnahmen von den Geschlechtsteilen der A anzufertigen.

Person A hat in den gebildeten Beispielen ein legitimes Interesse daran, dass keine Aufnahmen von ihrem unbekleideten Körper erfolgen; jeder Mensch kann beanspruchen, dass Bilder seiner unbekleideten, mit Sexualität verbundenen Körperteile (Genitalien, Gesäß, weibliche Brust) nur mit seinem Einverständnis hergestellt werden. Diesen Anspruch verliert eine Person auch nicht dadurch, dass sie diese Körperteile vorübergehend unbekleidet den Blicken anderer aussetzt. Doch beide Szenarien wären auch von dem neuen Tatbestand nicht erfasst, da ja nicht unter die Kleidung (oder an ihr vorbei, durch sie hindurch) gefilmt wird.

Heimliches Filmen in Duschen bliebe straffrei

Wie notwendig die Strafbarkeit unbefugter Nacktaufnahmen ist, haben jüngst die Ereignisse auf dem *Fusion Festival* gezeigt. Der Täter hatte in Duschkabinen Videokameras installiert und die Aufnahmen ins Internet gestellt. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein: Das Filmen der nackten Besucher in den öffentlichen Duschen erfülle keinen Straftatbestand. Dieses Ergebnis dürfte den Betroffenen kaum vermittelbar sein. Und auch mit Blick auf einen konsequenten Rechtsgüterschutz lässt sich nicht überzeugend erklären, weshalb künftig Bildaufnahmen der bedeckenden Unterwäsche unter einem Rock stets strafbar sind, nicht aber fokussierte Großaufnahmen des nackten Intimbereichs.

Bundesregierung und Bundesrat haben mit ihren Entwürfen wichtige Diskussionsgrundlagen geschaffen. Doch die Überlegungen müssen weiter gehen. Ein neuer Straftatbestand sollte nicht nur das Upskirting erfassen, sondern auch die unbefugte Aufnahme unbekleideter, sexuell konnotierter Körperteile.

Elisa Hoven lehrt Strafrecht an der Universität Leipzig; Jörg Eisele lehrt Strafrecht an der Universität Tübingen.

Quelle: F.A.Z. Einspruch

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2020
Alle Rechte vorbehalten.